Stadt Villingen-Schwenningen

Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzung

zum Bebauungsplan

„Strangen“

im Stadtbezirk Schwenningen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom27.08.1997, zuletzt geändert am 27.07.2001, Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18.12.1990.

1.0 Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) 2 Baugesetzbuch - BauGB]

1.1 Allgemeine Wohngebiete – WA 1, WA 2, WA 4 (§ 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Von den allgemein zulässigen Nutzungen sind die nach § 4 (2) 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

Beherbergungsbetriebe gemäß § 4 (3) Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind allgemein zulässig.

Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) 2 – 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Allgemeines Wohngebiet WA 3 (§ 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Von den allgemein zulässigen Nutzungen sind die nach § 4 (2) 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht störenden Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 4 (3) 1 und 3 der Baunutzungsverordnung sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen zulässig. Die übrigen Ausnahmen gemäß § 4 (3) 4 und 5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.0 Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) 1 Baugesetzbuch - Bau GB]

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

2.1 Die Grundflächenzahl – GRZ (§ 19 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

2.2 Die Zahl der Vollgeschosse

Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind weitere Vollgeschosse zulässig, wenn es sich hierbei um Dachräume oder um Untergeschosse handelt, die Vollgeschosse sind, und die natürliche Geländemodulation erhalten bleibt.

2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 2 sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohneinheiten zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets 1 (WA 1) sind ausnahmsweise drei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig, wenn

- die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse II beträgt und
- der Stellplatznachweis auf dem Grundstück geführt wird.

3.0 Bauweise [§ 9 (1) 2 Baugesetzbuch - BauGB]

3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) wird als abweichende Bauweise (a) festgesetzt:

Einzel- und Doppelhäuser sind bis zu einer maximalen Baukörperlänge von 16,0 m zulässig.

3.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 4 (WA 4) sind Doppelhäuser und Kettenhäuser zulässig. Ein Kettenhaus besteht aus dem Wohnhaus und der Garage, wobei auf die Tiefe der Abstandsfläche gegenüber der benachbarten Garage verzichtet wird. Eine maximale Baukörperlänge von 16,0 m ist zulässig.

3.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 3 (WA 3) beträgt die maximal zulässige Baukörperlänge ab dem I. Obergeschoß 25,0 Meter.

3.4 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) sind Reihenhäuser und Kettenhäuser zulässig. Ein Kettenhaus besteht aus dem Wohnhaus und der Garage, wobei auf die Tiefe der Abstandsfläche gegenüber der benachbarten Garage verzichtet wird. Die maximale Baukörperlänge des Kettenhauses beträgt 16,0 m.

4.0 Weitere Festsetzungen

4.1 Der Abstand zwischen Garagenvorderfront und Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 5,00 m betragen.

4.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Carports innerhalb der Vorgartenzone mit einem Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 0,50 m zulässig. Carports sind dreiseitig offene und überdachte Stellplätze.

4.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 darf die Zufahrtsbreite je Grundstück maximal 6,0 m betragen.

4.4 Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes.

4.5 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässig; Nebenanlagen nach § 14 (1) Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu einer Größe von ≤ 20 m³ umbauten Raumes sind zulässig.

4.6 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) und (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig.

4.7 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen zum Zwecke der Einebnung des Geländes zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Aufschüttung in Bezug zur Neigung des natürlichen Geländes beträgt wie folgt:

Geländeneigung	Maximale Aufschüttung
0 % < 5 %	0,75 m
5 % < 10 %	1,50 m

Bei Geländeneigungen von mehr als 10 % können ausnahmsweise höhere Aufschüttungen zugelassen werden.

Das geplante Gelände ist in seinem Niveau dem der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche oder den der sonstigen angrenzenden Nutzungen anzugleichen.

5.0 Immissionsschutz [§ 9 (1) 24 Baugesetzbuch - BauGB]

5.1 Entlang des Nordrings ist auf den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen eine kombinierte Lärmschutzanlage nach Maßgabe des „Schallgutachtens zur Verkehrslärmbelastung“ des Ingenieurbüros Förster & Rosenfelder vom 03.10.2002 (Anlage 2) mit einer Wandhöhe von 5,0 m und einer Wallhöhe von 6,0 m zu errichten. Die maßgebenden Isophonenkarten sind in Anlage 2 (Tag- und Nachtwerte) dargestellt.

5.2 Innerhalb der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen im Anschluss an die Lärmschutzanlage gem. Ziff. 5.1 müssen zum Schutz gegen schädliche Geräuschimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Außenbauteile, einschließlich der Fenster, für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie von Büroräumen und Ähnlichem ein bewertetes Luftschalldämmmaß (R`w, res nach DIN 4109 vom November 1989) von mindestens 30 dB aufweisen. (siehe Anlage 2)

5.3 Nordwestlich des Beach- Volleyballfeldes ist auf den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen die Lärmschutzanlage gem. Ziff. 5.1 zu ergänzen durch eine im städtebaulichen Vertrag festgelegte zusätzliche private aktive

Maßnahme zum Schallschutz nach Maßgabe des „Schallgutachtens zur Verkehrslärmbelastung“ des Ingenieurbüros Förster und Rosenfelder, Villingen-Schwenningen, vom 28.10.2002 (siehe Anlage 2).

5.4 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 2 und WA 4 müssen auf den Grundstücken mit den Arbeitsnummern 157-163 zum Schutz gegen schädliche Geräuschimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ab dem 1. Obergeschoss die Außenbauteile, einschließlich der Fenster, für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie von Büroräumen und Ähnlichem ein bewertetes Luftschalldämmmaß (Rw, res nach DI N 4109 vom November 1989) von mindestens 30 dB aufweisen (siehe Anlage 2).

6.0 Grünfestsetzungen

6.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind an den hierfür gekennzeichneten Stellen standorttypische Laubbäume erster oder zweiter Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Die Baumscheiben der Planstraße A und des Planweges O sind als Rasenflächen anzulegen. Die übrigen Baumscheiben sind zu unterpflanzen.

6.2 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und oberirdischen, offenen Stellplätzen nur in wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Auch Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

6.3 Die öffentliche Grünfläche C ist als landschaftlich gestaltete, extensiv nutzbare Grünfläche herzustellen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche C sind

- auf 65 % der Fläche standorttypische, heimische Sträucher, Großsträucher und Bäume zu pflanzen,
- darunter mindestens 40 standorttypische, heimische Laubbäume I. Ordnung,
- auf den verbleibenden Flächen Wiesen anzulegen.

Die Pflanzungen sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6.4 Die öffentliche Grünfläche A ist als landschaftlich gestaltete, extensiv nutzbare Grünfläche herzustellen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche A sind auf den nicht durch das Regenklärbecken und das Regenrückhaltebecken in Anspruch genommenen Flächen

- auf 20 % der Fläche standorttypische, heimische Sträucher zu pflanzen, bestehende Gehölze sind darauf anzurechnen,
- je 100 m² ein Streuobstbaum zu pflanzen,
- auf den verbleibenden Flächen Wiesen anzulegen,

wenn der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestands in Teilen oder insgesamt nicht erfolgen kann

Die Pflanzungen sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6.5 Die mit D gekennzeichnete Fläche ist zu 70 % der Fläche mit einer dreireihigen, freiwachsenden Heckenpflanzung aus standorttypischen, heimischen Sträuchern, Großsträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.0 Sonstige Festsetzungen

7.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind die anfallenden Niederschlagswasser auf den nicht überbauten Grundstücksflächen über mit Pflanzen bestandene, belebte Bodenschichten zu versickern.

Bei ungünstigen Bodenverhältnissen, sowie für Starkregenereignisse ist mittels eines Anschlusses an die öffentliche Regenwasserentwässerungsanlage die Entwässerung zu gewährleisten.

Eine Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers ist zulässig.

Dies schließt notwendige wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen spezialrechtlichen Vorschriften nicht aus.

7.2 Die mit B gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der jeweiligen Oberlieger zu belasten.

7.3 Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft A sind die Anlagen für die Wasserwirtschaft behutsam ins Gelände zu integrieren und naturnah zu gestalten.

7.4 Den innerhalb des Geltungsbereichs möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vom 19.11.2002 (siehe Anlage 1) werden die Sammelausgleichsmaßnahmen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft A und die öffentliche Grünfläche C sowie die Pflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung 6.1, 6.3, 6.4 und 6.5 zugeordnet.

Für den noch verbleibenden Kompensationsbedarf ist eine zweckgebundene Ausgleichszahlung in Höhe von 280.533,20 € festgesetzt (siehe Anlage 1).

7.5 Auf den privaten Planstraßen N, P und Q werden Leitungsrechte (Lr) zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

7.6 Die mit E gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht (Gr, Fr) zugunsten der Anlieger (Flurstücke 4325, 4324/2 und 4356/1) zu belasten.

7.7 Sofern bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen geplant und errichtet werden, die eine Höhe von 760,50 m über NN überschreiten, ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 45, zu beteiligen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage:
Landesbauordnung (LBO-BW) vom 08.08.1995, zuletzt geändert am 15.12.1997

1.0 Gestaltung der baulichen Anlagen [§ 74 (1) 1 LBO]

1.1 Die maximal zulässige Firsthöhe bemisst sich zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses und der Außenkante des Dachfirstes bzw. des obersten Pultdachpunktes.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	**I**	**II**	**III**
FH = maximal zulässige Firsthöhe	**9,0** m	**11,5** m	**14,0** m

Beträgt die Höhendifferenz zwischen der Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes mehr als 0,50 m , so ist eine Erhöhung der zulässigen Firsthöhen bis zum Maß der Höhendifferenz zulässig. (Lageberechnung für den Flächenschwerpunkt siehe Hinweise)

1.2 Teilweise einhüftige, teilweise abgesetzte oder in Teilen abgeschleppte Satteldächer und verglaste Dachflächen sind als Ausnahme zulässig, wenn damit besondere Ziele der Energieeinsparung oder der städtebaulichen Gesamtgestaltung begründet werden.

1.3 Als Dachdeckung sind nur Materialien in matter Tönung zulässig. Grellfarbige Materialien sind ausgeschlossen.

1.4 Senkrecht zur Hauptfirstrichtung verlaufende Firste (Wiederkehr), Dachgaupen und Dachflächenfenster sind zulässig, wenn die jeweilige Dachfläche zusammengerechnet nicht über 50 v.H. unterbrochen wird und die Hauptfirstrichtung erhalten bleibt.

1.5 Flachdächer (Dächer mit maximal 5º Dachneigung) dürfen bei untergeordneten Anbauten ausgeführt werden und wenn diese nicht in geneigte Dachflächen eingreifen.

2.0 Einfriedigungen [§ 74 (1) 3 LBO]

2.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt die straßenseitige maximale Einfriedigungshöhe 1,0 m. Eine allseitige Einfriedigung der Grundstücke ist zulässig.

3.0 Werbeanlagen [§ 74 (1) 2 LBO]

3.1 Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses an den von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbaren Fassaden und nur an den Stätten der Leistung zulässig. An jeder dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseite ist für jede Leistungsstätte nur eine Werbeanlage zulässig.

3.2 Die maximal zulässige Größe der Werbeanlage beträgt innerhalb des Geltungsbereiches 1,0 m².

3.3 Ausleger sind bis zu einer maximalen Auslage von 1,0 m zulässig

3.4 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen sowie fluoreszierende Farben sind unzulässig.

4.0 Außenantennen (§ 74 (1) 4 LBO)

4.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind je Hauptgebäude nur zwei Außenantennen zulässig. Für Parabolantennen beträgt die maximale Höhe 1,5 m, für Stabantennen 4,0 m.

5.0 Stellplatznachweis (§ 74 (2) 2 LBO)

5.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind für jede Wohneinheit 1,5 Stellplätze herzustellen. Zur Ermittlung der erforderlichen Gesamtzahl der Stellplätze ist das Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl hin aufzurunden.

6.0 Kenntnisgabepflicht (§ 74 (1) 7 LBO)

6.1 Die nach § 50 der Landesbauordnung verfahrensfreien Vorhaben sind der unteren Baurechtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

7.0 Abgrabungen

Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung des Untergeschosses sind unzulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) sind Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung des Untergeschosses ausnahmsweise zulässig wenn,

- die Geländeneigung $\geq$ 7 % ist und
- die maximale Abgrabungstiefe $\leq$ 1,0 beträgt.

C. Hinweise

1.0 Bauweise

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, hier: Schutzgut Boden, wird empfohlen die Gebäude in Splitlevelbauweise (versetzte Geschosse) errichtet werden.

2.0 Flächenschwerpunkt

Zur Ermittlung des Flächenschwerpunktes (S) der geplanten Gebäude ist:

bei recht- und dreieckigen Grundrissen, der Schnittpunkt der Seitenhalbierenden anzunehmen,

bei unregelmäßigen Grundrissen, nach Zerlegung der Gesamtfläche (A) in einzelne, geometrische Teilflächen (Ai) und Ermittlung der jeweiligen Teilschwerpunkte (Si), ein örtliches Koordinatensystem zu errichten, auf das diese zu beziehen sind (xi, yi). Nachfolgend ist zur Ermittlung der Koordinaten (Xs, Ys) des Flächenschwerpunktes (S) folgende Formel anzuwenden:

$$Xs = \frac{\sum_{I=1}^{n} Ai \times xi}{A} \qquad Ys = \frac{\sum_{I=1}^{n} Ai \times yi}{A}$$

Die Ermittlung kann auch zeichnerisch erfolgen.

Die Ermittlung des Flächenschwerpunktes und die geplanten Firsthöhen bezogen auf die dazugehörige Bordsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche mit Geländeschnitt sind Bestandteile des Bauantrags- oder Kenntnisgabeverfahrens.

3.0 Bodendenkmalschutz

Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sind dem Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalspflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg anzuzeigen.

4.0 Bodenschutz

Die Gesichtspunkte des Bodenschutzes sollten bei der Planung und Umsetzung beachtet werden. Maßnahmen hierzu sind:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden.
- Minimierung der Bodenverdichtung und Belastung.
- Separate Behandlung von Mutterboden.
- Schutz des kulturfähigen Unterbodens durch Wiedereinbau, Rekultivierung oder Geländemodellierung im Plangebiet.
- Wasserdurchlässige Beläge bei Park-, Stellplatz- oder Hofflächen, die nicht durch Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können.
- Der bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist soweit wie möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes durch Geländemodellierung bzw. Massenausgleich einer Wiederverwendung zuzuführen.

5.0 Baugrund

Im Plangebiet wird der Baugrund unterhalb einer eher geringmächtigen Lockergesteinsauflage von Gesteinen des oberen Muschelkalkes aufgebaut.
Örtlich muss mit Verkarstungserscheinungen (Spalten, Dolinen) sowie mit Fels gerechnet werden. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen wird die entsprechende Beratung durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

6.0 Wasserschutz

6.1 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone III. Die Verordnung hierzu ist in allen Teilen einzuhalten. Zuständig ist das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises.

6.2 Für den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird der Bau von Zisternen zur Brauchwassergewinnung empfohlen.

6.3 Eine punktuelle Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer mit Sickerschächten ist unzulässig.

6.4 Die Anlage von Erdsonden bedarf einer Einzelfallgenehmigung.

7.0 Altlasten

7.1 Auf Teilflächen des Flurstückes Nr. 4356 befand sich bis vor einigen Jahren eine Bauunternehmung. Die Orientierende Erkundung des Ingenieurbüros für Bau- und Umwelttechnik Braun, 79111 Freiburg, (siehe Anlage 3. 1) ergab in Teilbereichen Grenzwertüberschreitungen.
Erdarbeiten sind durch ein Altlastenbüro gutachterlich zu begleiten und vorher mit dem Landratsamt - Amt für Wasser- und Bodenschutz - abzustimmen.

7.2 Auf Teilflächen des Flurstückes Nr. 4333/2 befand sich bis 1967 eine Uhrengehäusefabrik, dann bis 1985 verschiedene Bau- und Metallbetriebe. Die Orientierende Untersuchung des Ingenieurbüros Weber-Ingenieure GmbH, Villingen-Schwenningen, vom 20.07.2001 (s. Anlage 3.2) ergab für das Schutzgut Mensch keine Gefährdung, für das Schutzgut Grundwasser keine Gefahr. Erdaushub wäre jedoch aufgrund der Nickel-, Zink- und PAK- Gehalte mit der LAGA- Zuordnungsklasse Z 1.1 zu deklarieren.

8.0 Sprengungen

Sprengungen bei anstehendem Fels sollen vermieden werden und bedürfen der Genehmigung des Bürgeramtes der Stadt Villingen-Schwenningen.

9.0 Immissionsschutz

Außerhalb der gem. Ziff. A.5.2 und A.5.4 gekennzeichneten Flächen kann es in Teilbereichen – in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten - zu (tolerierbaren) Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 von bis zu 2,5 dB(A) kommen, die im „Schallgutachten zur Verkehrslärmbelastung“ des Ingenieurbüros Förster und Rosenfelder, Villingen-Schwenningen vom 28.10.2002 dargestellt sind (siehe Anlage 2.0). Es wird daher angeregt, passive Lärmschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu ergreifen.

Die Überschreitung der Orientierungswerte ist namentlich in den Obergeschossen zu erwarten, nicht in den Erdgeschossen und den Freiflächen. Die im Schallgutachten ermittelten Isophonen berücksichtigen die Bebauung nicht, sodass bei fortschreitender Bebauung mit einer Verbesserung der Situation in den lärmabgewandten Bereichen zu rechnen ist.
Es wird zusätzlich empfohlen, bei der Gebäudeplanung die Schlafräume nur auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.

10. Ziviler Luftverkehr

10.1 Der nördliche Teil des Geltungsbereiches liegt unterhalb der südwestlichen An- und Abflugfläche des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Schwenningen, Klinikum. Es ist daher zu jeder Tages- und Nachtzeit mit Emissionen der dort verkehrenden Rettungshubschrauber zu rechnen (siehe Anlage 4.0).

10.2 Der Geltungsbereich liegt ca. 1.0 km südöstlich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Schwenningen; mit entsprechenden Emissionen während der Betriebszeit ist zu rechnen.

10.3 Der Geltungsbereich liegt im An- und Abflugbereich für den Instrumentenflugbetrieb des Flugplatzes Donaueschingen; mit entsprechenden Emissionen während der Betriebszeit ist zu rechnen.

D. Anlagen

1.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

2.0 4 Isophonenkarten (Tagwerte und Nachtwerte)

3.0 Flurkarten zu den Orientierenden Untersuchungen

3.1 Flurkarte mit Eintrag ehemaliger Lagerplatz „Bauunternehmung Ackermann“ (Anlage 1 der orientierenden Erkundung), aufgestellt im Juli 2001 vom Ingenieurbüro Bau- und Umwelttechnik Braun, Sasbacher Str. 146, 79111 Freiburg.

3.2 Flurkarte mit Eintrag „Altstandort“ Uhrengehäusefabrik Flach“ (Anlage 2 der Orientierenden Untersuchung) aufgestellt am 20.07.2001 vom Ingenieurbüro Weber-Ingenieure GmbH, Gerwig- Straße 1, 78050 Villingen-Schwenningen.

4.0 Übersichtsplan An- und Abflugschneise des Hubschrauberladeplatzes Klinikum VS-Schwenningen.

Bearbeitungs- und Änderungsdaten: (2./08.04.02) (3./14.04.02) (4./16.04.02) (5./25.04.02) (6./31.05.02) (8./28.08.02 (9./09.10.02) (11./12.10.02) (14.10.02) (15.10.02) (12.11.02) (20.11.02) (22.11.02) (26.11.02)

Villingen-Schwenningen, den 19. Dezember 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister